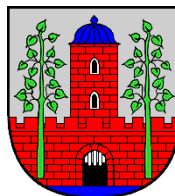


Anlage zur BV 2014-104

Abwägung

**zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit**

**zum Flächennutzungsplanverfahren
3. Änderung
(Nördlich der Florian-Geyer-Straße)
Vorentwurf**



Stand: 17.06.2014
(ergänzt 09.07.2014)

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Vorentwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange									
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 4 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	29.04.2014	14.05.2014	<p>Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat die für die Planung relevanten Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung am 06.05.2014 mitgeteilt. Diese Stellungnahme gilt fort.</p> <p>Insbesondere empfehlen wir, nur die straßenbegleitenden Flächen als Bauflächen auszuweisen, um die Freirauminanspruchnahme innerhalb des LSG zu minimieren (vgl. Zielmitteilung sowie Stellungnahme zum vBP „F.-Geyer-Straße“).</p> <p>Hinweise</p> <p>Diese Stellungnahme gilt solange, wie sich die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert haben.</p> <p>Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung ist im Aufstellungsverfahren als Träger öffentlicher Belange nochmals zu beteiligen, um die Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung festzustellen.</p> <p>Andere Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p>	<p>Dem Hinweis wird dahingehend gefolgt, dass nur noch straßenbegleitend Wohnbauflächen dargestellt werden und die hinteren Grundstücksteile weiterhin für landwirtschaftliche Zwecke zur Verfügung stehen.</p>				
2	Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	29.04.2014	30.04.2014	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft.</p> <p>Mit der vorliegenden 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde ist beabsichtigt, die ausgewiesene Änderungsfläche künftig als Wohnbaufläche darzustellen, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der geplante vorhabenbezogene Bebauungsplan "Florian-Geyer-Straße Nord" zur Errichtung eines Wohngebäudes aus dem</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Vorentwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>FNP entwickelt werden kann.</p> <p>Die 3. FNP-Änderung steht verkehrsbehördlichen Belangen des Landes, die Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienerpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV eingeschlossen, nicht entgegen.</p> <p>In Bezug auf luftrechtliche Belange teile ich Ihnen mit, dass sich die Änderungsfläche innerhalb des Bauschutzbereiches des Sonderlandeplatzes Finsterwalde-Heinrichsruh befindet und deshalb eine Beteiligung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg am FNP-Änderungsverfahren erforderlich ist. Die Luftfahrtbehörde nimmt zum Vorhaben gesondert Stellung.</p> <p>Aufgrund der Lage der Änderungsfläche in der Nähe des Sonderlandeplatzes Finsterwalde-Heinrichsruh (Entfernung zum Flugplatzbezugspunkt ca. 1 km) können Lärmbelastigungen infolge Flugverkehrs nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Konkrete Hinweise und Forderungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung lassen sich aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes für die 3. FNP-Änderung der Stadt Finsterwalde nicht ableiten.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Die Hinweise auf den Bauschutzbereich und ev. mögliche Lärmbelastigungen infolge des Flugverkehrs werden für das spätere Bebauungsverfahren in die Begründung zum FNP aufgenommen.</p>				
2	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde beim LBV	29.04.2014	27.05.2014	<p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu dem Vorentwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde (Stand 28.04.2014) ergeht mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) von der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg folgende Stellungnahme:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Planungsvorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht berührt, da sich das Plangebiet im Umkreis von 	<p>Die Hinweise zur Beteiligung der oberen Luftfahrtbehörde werden in die Begründung als Hinweis für die folgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren aufgenommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Vorentwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>1,5 Kilometern Halbmesser um den dem Flugplatzbezugspunkt entsprechenden Punkt des Sonderlandeplatzes (SLP) Finsterwalde-Heinrichsruh befindet und dieser gemäß § 17 LuftVG über einen beschränkten Bauschutzbereich verfügt. Demnach sind Bauvorhaben gem. §§ 12, 15 und 17 LuftVG zustimmungspflichtig. D. h. die Luftfahrtbehörde ist in den einzelnen Genehmigungsverfahren zu den geplanten Anlagen/Gebäuden zu beteiligen.</p> <p>3. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen das o. g. Planvorhaben, da davon auszugehen ist, dass die dort ortsüblichen Bauhöhen nicht überschritten und die Hindernisbegrenzungsflächen nach den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 03. August 2012 eingehalten werden.</p> <p>4. Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung bestehen keine Erfordernisse der zivilen Luftfahrtbehörde.</p> <p>Hinweise (mit der Bitte um Beachtung):</p> <p>1. Zur Abklärung evtl. militärischer Belange empfehle ich in dem o. g. Verfahren, die militärische Luftfahrtbehörde - hier: das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 2963, 53019 Bonn - zu beteiligen.</p> <p>2. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits an dieser Stelle darauf in, dass sich die Zustimmungspflicht/Genehmigungspflicht auch auf temporäre Hindernisse erstreckt. Das heißt, die Einsatzpläne von Kränen oder ähnlichen Baugeräten sind bei der Luftfahrtbehörde entsprechend zur Prüfung und Genehmigung im Zusammenhang mit dem o. a. Planvorhaben vorzulegen.</p> <p>3. Der Flugplatzbetreiber des SLP Finsterwalde / Heinrichsruh - die Flugsportvereinigung Otto Lilienthal Finsterwalde, Flugplatz Kirchhainer Straße, 03238 Finsterwalde - ist in die Planungen des o. g. Vorhabens einzubeziehen.</p> <p>4. Sollte das im Kartenmaterial dargestellte Plangebiet geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.</p>					<p>1. Der genannte Träger öffentlicher Belange wurde im Verfahren beteiligt.</p> <p>2. Der Hinweis wird als Hinweis für die folgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren in die Begründung aufgenommen.</p> <p>3. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planvorentwurfes besteht die Möglichkeit der Einsicht in die Planunterlagen und zur Abgabe von Stellungnahmen. Im Rahmen der Beteiligung zum Planentwurf erfolgt eine Beteiligung der Flugsportvereinigung.</p> <p>4. Dem Hinweis wird gefolgt.</p>

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Vorentwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Begründung:</p> <p>Entsprechend der Begründung Punkt 5 „Inhalt und Begründung der Änderung“ (s. S. 5) zum Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans dient das Verfahren lediglich dazu, dass für das Flurstück 7 ein vorhabenbezogener Bebauungsplan im Hinblick auf die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Nebenanlagen und Garagen/Carport aufgestellt werden kann und gleichzeitig eine beidseitige Bebauung durch Ausweisung der Flächen als Wohnbauflächen zu ermöglichen.</p> <p>Das Plangebiet liegt ca. 1,03 km nordöstlich vom Flugplatzbezugspunkt, im Umkreis von 1,5 Kilometern Halbmesser um den dem Flugplatzbezugspunkt entsprechenden Punkt des Sonderlandeplatzes Finsterwalde/Heinrichsruh. Dieser verfügt gemäß § 17 LuftVG über einen beschränkten Bauschutzbereich. Demnach sind Bauvorhaben gem. §§ 12, 15 und 17 LuftVG zustimmungspflichtig. D. h. die Luftfahrtbehörde ist in den in allen Verfahren und einzelnen Genehmigungsverfahren zu geplanten Anlagen/Gebäuden nach § 17 Satz 1 LuftVG i.V.m. § 12 Abs. 2 LuftVG zu beteiligen.</p> <p>Konkrete Höhen des geplanten Vorhabens wurden in diesem Verfahren noch nicht angegeben. Es ist jedoch von Seiten der Luftfahrtbehörde davon auszugehen, dass durch die Errichtung von Wohnungsbauten die Hindernisbegrenzungsflächen gemäß der o. a. Richtlinie nicht durchdrungen werden. Beeinträchtigungen des Flugbetriebes am Sonderlandeplatz sind daher derzeit nicht zu erwarten.</p> <p>Der Flugplatzbetreiber erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.</p> <p>Die Beteiligung im o. g. Flächennutzungsplan-Verfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung/Genehmigung im Genehmigungsverfahren. Ich bitte, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug des Abwägungsprotokolls zu übersenden.</p>	<p>Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Vorentwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
3	Landesbetrieb Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	29.04.2014	04.06.2014	Gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde, bezüglich eines Bebauungsplanes am Heinrichsruher Weg, gibt es seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Dez. Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	29.04.2014	22.05.2014	Baudenkmalpflegerische Belange derzeit nicht berührt. Bitte beachten: Denkmalliste wird fortgeschrieben.	Keine Abwägung erforderlich.				
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Dez. Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	29.04.2014	05.05.2014	Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgD-SchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung: Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planungsänderung habe ich geprüft. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten. Bitte beachten: Da durch das Vorhaben Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird in die Begründung unter dem neuen Punkt „Hinweise“ aufgenommen				
6	Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17 03046 Cottbus	29.04.2014		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
7	Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03246 Cottbus	29.04.2014		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Vorentwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
8	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstenwalder Poststraße 86 15234 Frankfurt (Oder)	29.04.2014	06.05.2014	<p>Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die Beteiligung und gibt nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Ziel der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist es, für die Errichtung eines Einfamilienhauses die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aus dem FNP zu schaffen.</p> <p>Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB bestehen keine Einwände zum Vorentwurf. Die Belange des Handels werden nicht berührt.</p> <p>Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
9	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Ref. RS 4 Von-Schön-Straße 7 03050 Cottbus	29.04.2014	27.05.2014	<p>Mit der Planänderung werden planungsrechtliche Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebäudes angestrebt. Der betrachtete Bereich ist am nördlichen Rand der Florian-Geyer-Straße lokalisiert und bisher als Fläche für Landwirtschaft im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellt.</p> <p>Nach Prüfung der übergebenen Planungsunterlagen aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planänderung.</p> <p>Die Stellungnahmen der benannten Fachbereiche werden nachfolgend zur Kenntnis übermittelt:</p> <p>Naturschutz Gemäß § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 ist die untere Naturschutzbehörde (unB) zuständig für die Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des BgbNatSchAG) und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften. Im weiteren Verfahren sind die erforderlichen Abstimmun-</p>	Die untere Naturschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Vorentwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>gen zum Naturschutz demnach mit der uNB des Landkreises Elbe-Elster zu führen.</p> <p>Hinsichtlich der in den Planunterlagen benannten flächenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund der Standortlage im LSG „Bürgerheide“ wird weiterhin auf die Zuständigkeit des MUGV als Rechtsnachfolger des Ordnungsgebers verwiesen.</p> <p>Die hierfür notwendigen Unterlagen können auch auf elektronischem Weg an Kerstin.Siegert@MUGV Brandenburg gesendet werden.</p> <p>Immissionsschutz Ausgehend von der Standortlage und der im Nahbereich bereits lokalisierten, überwiegenden Wohnnutzung bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Einwände oder Bedenken gegen die Planänderung.</p> <p>Wasserwirtschaft Zum Planvorhaben ergeben sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p>	<p>Ein Antrag auf Ausgliederung ist bereits beim MUGV gestellt. Das Verfahren wird innerhalb der Aufstellung des FNP durchgeführt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				
10	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	29.04.2014	15.05.2014	<p>Mit Schreiben vom 30. April 2014, hier eingegangen am 5. Mai 2014, übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Planentwurf und bitten um die Stellungnahme.</p> <p>Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise.</p> <p>Die Bereiche der unteren Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Landschaftsplanung (Bearbeiterin: Frau Bachmann, Tel.</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Vorentwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p><u>03535 469305</u></p> <p>Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster liegt mit Stand von 1997 vor. Darin sind die Bestandsdaten und die Entwicklungsziele enthalten und formuliert. Gemäß § 9 BNatSchG sind in Planungen und Verwaltungsverfahren die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen... Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.</p> <p>Darauf wird in der vorgelegten Planung zu wenig eingegangen.</p> <p>Die Fortschreibung des LRP zur Biotopverbundplanung zielt auf die Verbindung von Bestandsflächen des Biotopverbundes mit Entwicklungsflächen innerhalb des Landkreises (Stand 2010).</p> <p>Die Stadt Finsterwalde verfügt über einen Landschaftsplan. Dazu äußert sich die eingereichte Planung „3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde (nördlich Florian-Geyer-Straße)“ nicht.</p> <p>Das Entwicklungsziel der Landschaftsplanung ist jedoch zu beachten und gemäß § 9 BNatSchG zu verfahren.</p> <p>Die Fläche ist als „Flächen für Acker und Grünland“ lt. LP der Stadt vorgesehen. Die Notwendigkeit der Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Florian-Geyer-Straße Nord“ zur Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung eines Wohngebäudes wird aus landschaftsplanerischer Sicht als bedenklich angesehen.</p> <p>Mit dieser Planung gibt es eine Erweiterung von Bauflächen in die Landschaft und damit eine „weitere Zersiedelung“ des</p>	<p>In der Begründung zum FNP-Vorentwurf wird auf das Vorhandensein des Landschaftsrahmenplanes hingewiesen (S. 5). Im Zuge der Fortschreibung von Landschaftsplan und Flächennutzungsplan wird darauf noch näher eingegangen. Eine Beteiligung an der Änderung des Landschaftsplanes erfolgt im Zuge der regulären Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>LRP: „(3) Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbundes sind: 1. festgesetzte Nationalparke, 2. im Rahmen des § 30 gesetzlich geschützte Biotope, 3. Naturschutzgebiete, Gebiete im Sinne des § 32 und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete, 4. weitere Flächen und Elemente, einschließlich Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks, wenn sie zur Erreichung des in Abs. 2 genannten Zieles geeignet sind“</p> <p>Ebenso wird auf das Vorhandensein des Landschaftsplanes der Stadt Finsterwalde verwiesen. Hier wird ausgeführt, dass dieser im Zuge der Flächennutzungsplanänderung fortgeschrieben wird. Eine Beteiligung an der Änderung des Landschaftsplanes erfolgt im Zuge der regulären Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Dem Hinweis wird dahingehend gefolgt, dass nur noch straßenbegleitend Wohnbauflächen dargestellt werden und die hinteren Grundstücksteile weiterhin für landwirtschaftliche Zwecke zur Verfügung stehen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Vorentwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Landschaftsraumes. Der sparsame Umgang mit Boden ist im § 1 Abs. 3 BNatSchG bereits als Ziel des Naturschutz und der Landschaftspflege definiert: (3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können“. Der Stadt wird eine Überarbeitung der Planung empfohlen.</p> <p><u>Schutzgebiete (Bearbeiterin: Frau Wegener, Tel 03535 469343)</u></p> <p>Gemarkung: Finsterwalde Finsterwalde Flur: 1 1 Flurstück: 7 5 Vorhaben: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes</p> <p>Die mit der Änderung des FNP beantragte Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Bürgerheide“. Das LSG wurde mit Beschluss Nr. 03-2/68 mit Wirkung vom 1. Mai 1968 des Rates des Bezirkes Cottbus unbefristet unter Landschaftsschutz gestellt. Das MUGV ist als Rechtsnachfolger des Ordnungsgebers für die Prüfung, ob die künftigen Festsetzungen des FNP im Widerspruch zu den Festsetzungen der Verordnung des betroffenen Schutzgebietes stehen (potentieller Normwiderspruch) und für die Entscheidung, ob gegebenenfalls die Einleitung eines Ausgliederungsverfahrens gemäß § 10 Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) für den Geltungsbereich der 3. Änderung des FNP aus dem LSG erforderlich ist, zuständig.</p> <p>Der bestehende Normwiderspruch zum Ausweisen der Wohnbaufläche und dem grundsätzlichen Bauverbot im LSG ist zunächst durch einen Antrag auf Ausgliederung aus dem LSG beim Ordnungsgeber zu beseitigen.</p> <p>Das beabsichtigte Ausweisen von Wohnbauflächen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen hat nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Bei der beabsichtigten teilweisen Aufhebung des Schutzgebietsstatus sind</p>	<p>Die Stadt Finsterwalde hat bereits einen Antrag auf Ausgliederung beim zuständigen MUGV gestellt, die dafür erforderlichen Beteiligungsverfahren erfolgen innerhalb der Aufstellung der FNP-Änderung.</p> <p>Bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt es sich um Weideland das für eine hobbymäßige Pferde-/Ponyzucht genutzt wird, es ist keine landwirtschaftliche Fläche im üblichen</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Vorentwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>die Auswirkungen der so geschaffenen erweiterten Nutzungsmöglichkeiten auf die zuvor mit dem förmlichen Schutz von Natur und Landschaft verfolgten Ziele zu berücksichtigen.</p> <p>Dabei sollte nur die unbedingt zu Wohnbauzwecken benötigte Fläche straßenbegleitend beplant werden, um von vornherein eine bauliche Entwicklung in den nördlichen Außenbereich der Flurstücke 7 und 5 auszuschließen.</p> <p><u>Eingriffsregelung, Arten- und Biotopschutz/NATURA 2000 (Bearbeiter: Herr Kästner, Tel 03535469304)</u></p> <p>Die naturschutzrechtlich relevanten Schutzgüter, die der Eingriffsregelung unterliegen, wurden überschlägig betrachtet und es wurden nachvollziehbar festgestellt, dass geeignete Maßnahmen der Kompensation im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanes möglich sind und erst in dieser nachfolgenden Ebene konkretisiert werden.</p> <p>Eine Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wurde im Planentwurf nach überschlägiger Betrachtung des Sachverhaltes verneint. Eine konkrete Artenerfassung wird erst auf die nächste Planungsebene verlagert. Aufgrund der relativ geringen Flächengröße und der Vornutzung der Fläche als Landwirtschaft kann dieser Aussage gefolgt werden.</p> <p>Auf den von der Planung betroffenen Flächen befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop.</p> <p>Schutzziele von Nature 2000-Gebieten sind durch die Planung nicht beeinträchtigt.</p> <p>Die untere Wasserbehörde gibt folgende Hinweise /Informationen zur Verfahrensführung:</p> <p>Für zukünftige Planungen weist die untere Wasserbehörde auf die geringen Grundwasserflurabstände bei Starkregen-</p>	<p>Sinne.</p> <p>Auf die Änderung der Nutzung der Flächen im Zusammenhang mit den Zielen der Unterschutzstellung wird im weiteren Flächennutzungsplanverfahren detailliert eingegangen.</p> <p>Dem Hinweis wird dahingehend gefolgt, dass nur noch straßenbegleitend Wohnbauflächen dargestellt werden und die hinteren Grundstücksteile weiterhin für landwirtschaftliche Zwecke zur Verfügung stehen.</p> <p>keine Abwägung erforderlich</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Vorentwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>ereignissen und die Lage des Plangebietes in einem Bereich mit komplizierten Grundwasserverhältnissen hin.</p> <p>Es wird empfohlen von der Errichtung des Wohnhauses eine hydrologische Fachauskunft und ein Baugrundgutachten einzuholen.</p> <p>Die hydrologische Fachauskunft kann u. beim LUGV (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz) unter folgender Anschrift, LUGV, Referat RS 5- Hydrologie, PF 100765 in 03007 Cottbus eingeholt werden.</p> <p>An der nördlichen Grundstücksgrenze befindet sich ein Gewässer II. Ordnung. Es wird darauf hingewiesen, dass der Abstand zum vorhandenen Graben gemäß § 87 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) einzuhalten ist (bei Gewässern II. Ordnung beträgt dieser fünf Meter von der Uferlinie landeinwärts). Bei eventuell auftretenden Standortfragen diesbezüglich, ist der zuständige Gewässerunterhaltungsverband zu beteiligen.</p> <p>Dem Vorhaben wird, vorbehaltlich der ausstehenden wasserrechtlichen Entscheidungen, seitens der unteren Wasserbehörde zugestimmt.</p> <p>Die untere Abfallwirtschaftsbehörde stimmt der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde (nördlich Florian-Geyer-Straße) ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde stimmt der o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde mit folgenden Hinweisen zu:</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde hat das Altlastenkataster des Landkreises Elbe-Elster im Bereich der geplanten Maßnahme eingesehen. Die Baumaßnahme befindet sich nach gegenwärtigem Erkenntnisstand nicht auf dem Gelände oder im möglichen Einflussbereich einer schädlichen Bodenveränderung, Verdachtsfläche, Altlast oder altlastverdächtigen Fläche im Sinne von § 2 Abs. 3 - 6 Bundes-</p>	<p>Die hydrologische Fachauskunft beim LUGV wurde eingeholt. Dessen Aussagen sowie der Hinweis auf das Erfordernis eines Baugrundgutachtens werden in die Begründung zum FNP aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung zum FNP aufgenommen. Der zuständige Gewässerunterhaltungsverband wurde im Verfahren beteiligt.</p> <p>keine Abwägung erforderlich</p> <p>keine Abwägung erforderlich</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Vorentwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Bodenschutzgesetz (BBodSchG).</p> <p>Die Anforderungen an die Unterlagen zur UVP, bezogen auf das Schutzgut Boden, sind den „Anforderungen des Bodenschutzes bei Planungs -und Zulassungsverfahren im Land Brandenburg „LUA 2003 http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/lu_a_bd78.pdf zu entnehmen.</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde verweist auf die direkte Beteiligung folgender Träger öffentlicher Belange: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/4 15806 Zossen / OT Wünsdorf</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Bahnhofstraße 50 03046 Cottbus</p> <p>Aus der Sicht des Straßenverkehrsamtes (Reg.-Nr. 2014U00163) gibt es keine grundsätzlichen Bedenken. Das zu bebauende Grundstück ist über die Erschließungsstraße verkehrlich angeschlossen. Der Änderung wird zugestimmt.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes teilt mit, dass flächendeckend ein Löschwasservorrat von 48 m³/h (800 l/min) für eine Zeit von 2 Stunden nachzuweisen ist. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen dabei nicht weiter von einer abzulöschenden Fläche als 300 m entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen). Hydranten können hierbei nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Es ist zu beachten, dass die Entfernung zu einem Gebäudeteil für die Einleitung von wirksamen Löscharbeiten nicht weiter als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche ent-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannten TÖB wurden im Verfahren beteiligt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Der zuständige Fachbereich schreibt in seiner Stellungnahme vom 06.06.2014, dass im Jahr 2015 ein Brunnen zur Absicherung des Grundschutzes gebaut wird, sofern ein städtisches Grundstück dafür zur Verfügung steht.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Vorentwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>fernt sein darf. Ansonsten sind entsprechende Feuerwehrezufahrten bzw. -zugänge zu planen.</p> <p>Konkrete Maßnahmen oder Anregungen können seitens des Kataster- und Vermessungsamtes zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde nicht gegeben werden. Wahrzunehmende öffentliche Belange des kataster- und Vermessungsamtes werden nicht berührt.</p> <p>Gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus der Sicht des Sachgebietes Landwirtschaft keine rechtlich begründeten Einwände. Durch das o. g. Vorhaben werden Flächen teilweise überbaut und der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die landwirtschaftlichen Flächen sind die Wirtschaftsgrundlage für unsere Betriebe. Die Bereitstellung von Ausgleichsflächen sollte für die Eigentümer bzw. betroffenen Landwirte in Betracht gezogen werden.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass Bestell-, Pflege und Erntearbeiten auf den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen möglichst nicht behindert werden. Eine Entschädigung der Landwirtschaftsbetriebe wie z. B. Entschädigung für zeitweilige Inanspruchnahme von Flächen, Ernteausschlag und Vorratsdüngung, ist zu realisieren.</p> <p>Das Sachgebiet Kreisentwicklung verweist auf die Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg vom 6. Mai 2014.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt es sich um Weideland, das für eine hobbymäßige Pferde-/Ponyzucht genutzt wird, es ist keine landwirtschaftliche Fläche im üblichen Sinne.</p> <p>Die Inanspruchnahme weiterer Flächen für die Durchführung der Baumaßnahme ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung weist in der Mitteilung der Ziele der Raumordnung auf die die Grundsätze des LEP BB (4.1) vorrangige Nutzung innerörtlicher Siedlungsflächen, (5.1) das Gebot der Minimierung der Freirauminanspruchnahme und in Anbetracht der Lage innerhalb eines LSG auf die sparsame Ausweisung neuer Siedlungsflächen hin.</p> <p>Der Planungsraum grenzt unmittelbar an den vorhandenen Siedlungsraum bzw. wird von diesem umschlossen. Südlich des Planungsraumes ist bereits eine öffentliche Verkehrsfläche</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Vorentwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Die Stellungnahmen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Gesundheitsamtes werden Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt übersandt.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.</p> <p>Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p>	<p>vorhanden. Die Darstellung der neuen Wohnbauflächen wird im Entwurf des Flächennutzungsplanes nur noch straßenbegleitend vorgenommen. Der hintere Grundstücksteil verbleibt weiterhin für landwirtschaftliche Nutzung. Eine Ausgliederung aus dem LSG ist beantragt und soll im Zuge der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung planungsrechtlich vorbereitet werden.</p>				
10	Landkreis		19.05.2014	<p>Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde, Dienststelle Finsterwalde, bestehen gegen die vorgesehene Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes (Stand 30.09.2011), die in Anpassung an ein aktuelles Bebauungsverfahren erfolgt, keine Einwände.</p> <p>Das Gesundheitsamt teilt mit, dass gegen die o. g. Flächennutzungsplanänderung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.</p> <p>Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				
11	Mitnetz Netzgesellschaft Strom mbH PF 156054 03060 Cottbus	29.04.2014	14.05.2014	<p>Ihre Planunterlagen haben wir erhalten. Unmittelbar im Geltungsbereich o. g. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, der envia THERM GmbH oder der envia TEL GmbH vorhanden.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass im angezeigten Baubereich auch Anlagen der Stadtwerke Finsterwalde vorhanden sein können.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Vorentwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>verlagert werden, so ist es notwendig, uns am weiteren Verfahren erneut zu beteiligen.</p> <p>Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz.</p> <p>Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.</p>					
12	Deutsche Telekom AG T-Com PF 10 04 33 03004 Cottbus	29.04.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
13	Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	29.04.2014	05.05.2014	<p>Mit Ihrer E-Mail vom 29.04.2014 wurden wir zur Abgabe einer Stellungnahme zum oben genannten Verfahren aufgefordert. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Abfallentsorgungssatzung vom 25. März 2009, in der die ordnungsgemäße Bereitstellung der Abfälle bzw. der Abfallbehälter geregelt ist (speziell §§ 15,21). Die genannte Abfallsatzung finden Sie auf unserer Homepage www.schwarze-elster.de unter: Satzungen. Das Abholen der Abfälle bzw. das Entleeren der Behälter muss für die Entsorgungsfahrzeuge leicht und gefahrlos möglich sein.</p> <p>Insbesondere sind ein Zurücksetzen beim Wenden und ein Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen nach den Unfallverhütungsvorschriften VBG 12 und VBG 126 unbedingt zu vermeiden. Des Weiteren möchten wir Sie darüber informieren, dass neue Entsorgungstechnik, zum Beispiel Seitenlader, zum Einsatz kommen. Der Seitenlader ist 2,55 Meter breit und benötigt nach Aussage des Dienstleister seitlich weitere 1,5 Meter, um eine gefahrlose Kippung der Tonnen vornehmen zu können.</p>	Die Hinweise werden unter einen neuen Punkt „Hinweise“ für das folgende Bebauungsplanverfahren zur Kenntnis aufgenommen.				
14	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 1143 03231 Finsterwalde	29.04.2014	06.05.2014	<p>Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Der von uns ausgewiesene Leitungsbestand ist zu beachten und nur für Planungszwecke zu verwenden. 	Die Hinweise werden in den Entwurf des Flächennutzungsplanes unter einen neuen Punkt „Hinweise“ aufgenommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Vorentwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>3. Die Versorgung des Wohnbereichs nördlich der F.-Geyer-Straße mit Trinkwasser, Gas und Elektroenergie ist möglich. Der Anschlusspunkt befindet sich im Bereich des Grundstücks F.-Geyer-Straße 31.</p> <p>4. In der F.-Geyer-Straße ist städtisches Kanalnetz vorhanden. Die Einleitung von Regenwasser in den vorhandenen Schmutzwasserkanal ist nicht möglich. Der Anschlusspunkt befindet sich im Bereich des Grundstücks F.-Geyer-Straße 31.</p>					
15	NBB-Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH Co.KG An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	29.04.2014	08.05.2014	<p>Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt namens und im Auftrag der GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, Gasversorgung Zehdenick GmbH und der SpreeGas. Weiterhin wird die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG, RB Regionalcenter Forst von der Stadtwerke Forst GmbH (nachfolgend SWF genannt) und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG (Nachfolgend NFL genannt) beauftragt, Ihre Anfragen zu prüfen. Die NBB handelt namens und im Auftrag der SWF und der NFL.</p> <p>Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB. Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	Keine Abwägung erforderlich				
16	Gewässerverband Kleine-Elster-Pulsnitz Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	29.04.2014	21.05.2014 (V/5.1-0431/02110 3.. Erg.)	Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der Zuständigkeiten entsprechend der §§ 36a, 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) in Verbindung mit					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Vorentwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl I S. 95) sowie darüber hinaus bei uns vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse nehmen wir zu dem o.g. Flächennutzungsplan nachfolgend Stellung:</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass alle Arten von Baumaßnahmen oder Veränderungen an Anlagen in einem Abstandsbereich von beidseitig 5,0 m zu Gewässern II. Ordnung nach § 87 BbgWG der Genehmigungspflicht der Wasserbehörde unterliegen. Genehmigungsfähig sind beabsichtigte Unternehmen nur, wenn u. a. weder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit noch der Ziele der Gewässerunterhaltung zu erwarten sind (§ 87, Abs. 3 BbgWG).</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Gewässerunterhaltung ist unter Beachtung unserer nachfolgenden Forderungen und Hinweise nicht zu befürchten oder angemessen zu ersetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen sind so zu planen und zu realisieren, dass entsprechend § 84 Abs. 1 und 6 BbgWG in dem beiderseitigen je 5,0 m breiten Gewässerschutzstreifen und dem Gewässer selbst die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Hier benötigen wir eine jederzeit durchgehend befahrbare Unterhaltungstrasse. 2. Ist das nicht vollständig realisierbar oder kommt es aus anderen Gründen im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahmerealisierung zu erhöhten Aufwendungen der Gewässerunterhaltung, so hat der Anlageneigentümer die Mehrkosten zu ersetzen (§ 85 Abs. 1 BbgWG). 3. In wasserwirtschaftlicher Hinsicht erheben wir darüber hinaus folgende Forderungen: <p>Bei Bauwerken an Gewässern ist weiterhin zu beachten, dass die Abflußleistungsfähigkeit des Gewässers so ge-</p>	<p>Da lediglich eine straßenbegleitende Bebauung vorgesehen ist, wird eine Beeinträchtigung des Gewässerunterhaltungstreifens nicht zu erwarten sein.</p> <p>Die gegebenen Hinweise werden jedoch in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Vorentwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>währleiste bleibt und nicht eingeschränkt wird. Bei Regen- bzw. Abwasserwassereinleitungen wird künstlich mehr Wasser in ein Gewässer eingeleitet als es natürlicher Weise geschehen würde. Kommt es aus diesen Gründen oder wegen Behinderung im Gewässer oder auf der 5,0 m breiten Unterhaltungstrasse zu erhöhten Aufwendungen oder Behinderungen der Gewässerunterhaltung, so hat der Anlageigentümer die Mehrkosten zu ersetzen (§ 85 Abs. 1 BbgWG).</p> <p>Unter Beachtung der zuvor erhobenen Forderungen und Hinweise stimmen wir dem Teilflächennutzungsplan entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen zu.</p> <p>Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p>					
17	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg KMBD 1.3 Außenstelle Cottbus Lipezker Straße 45, Haus 2 03048 Cottbus	29.04.2014	05.05.2014	<p>Für den von Ihnen geplanten Bereich ist meinerseits nur eine pauschale Einschätzung möglich. Ich gehe davon aus, dass eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p>	Die Hinweise werden für die späteren Baugenehmigungsverfahren zur Kenntnis und in die Begründung unter den neuen Punkt „Hinweise“ aufgenommen.				
18	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelttechnik und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963 53019 Bonn	29.04.2014	30.04.2014	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich.				
19	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Inselstraße 20 03046 Cottbus	29.04.2014	10.06.2014	Die 3. Änderung des FNP der Stadt Finsterwalde bedingt keine Belange des LBGR.	Keine Abwägung erforderlich.				
20	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	29.04.2014		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Vorentwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam				wären.				
21	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam	29.04.2014		Keine Stellungnahme eingegangen.	siehe Stellungnahme <u>LUGV</u> (Ifd. Nr. 9) zur Entlassung aus dem LSG Außerdem liegt eine Eingangsbestätigung zu dem gestellten Antrag auf Entlassung aus dem LSG vor, die in der Anlage nachrichtlich wiedergegeben ist				
22	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz Spree-walde Gulbener Straße 24 03050 Cottbus	29.04.2014	21.05.2014	Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13)“ Träger der Regionalplanung. Der Entwurf des integrierten Regionalplanes wurde am 24. Juni 1999 durch die Regionalversammlung gebilligt. Des Weiteren ist der sachliche Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, der seit dem 26. August 1998 in Kraft getreten ist, zu beachten. Am 01. Dezember 2011 wurde der Aufstellungsbeschluss für die Erarbeitung eines sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ gefasst. Am 24.04.2014 wurde der 2. Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ durch die Regionalversammlung gebilligt und die Eröffnung des förmlichen Beteiligungsverfahrens beschlossen (21.05.2014 bis zum 23.07.2014). Somit liegen nunmehr überarbeitete eingeleitete Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung in der Region Lausitz-Spreewald vor. Für den sachlichen und räumlichen Teilregionalplan IV „Lausitzer Seenland“ wurde am 19. Dezember 2002 ein Aufstellungsbeschluss gefasst. keine Einwendungen	Keine Abwägung erforderlich.				
23	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Straße 37	29.04.2014	16.06.2014	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Vorentwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	04934 Hohenleipisch								
24	Kataster- und Vermessungsamt Herzberg Nordpromenade 4a 04916 Herzberg	29.04.2014		siehe Stellungnahme Landkreis					
25	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau	29.04.2014	05.05.2014	Nach Absprache mit dem Bereich Flurbereinigung in unserem Haus kann ich Ihnen mitteilen, dass keine Belange, die durch das LELF zu vertreten sind, betroffen sind.	Keine Abwägung erforderlich.				
26	Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	29.04.2014	30.04.2014	Keine Betroffenheit durch die vorgesehen Planung	Keine Abwägung erforderlich.				
27	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	29.04.2014	06.05.2014	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich.				
28	Stadtverwaltung Sonnewalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	29.04.2014	16.05.2014	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich.				
29	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	29.04.2014	30.04.2014	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich				
30	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	29.04.2014	30.04.2014	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich				
31	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Str. 69 01979 Lauchhammer	29.04.2014		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
32	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	29.04.2014		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
33	Abteilung Öffentliche Si-	29.04.2014	23.05.2014	Kein Löschwasser vorhanden im 300m-Bereich.	Durch SBV wurde darauf hingewiesen, dass die				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Vorentwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	cherheit/Ordnung		06.06.2014	Es befindet sich ein Hydrant DN 100 in der Fl. Geyer-Straße 41, darf aber nicht als Löschwasser genutzt werden! Es werden jährlich Mittel zum Neubau von 2 Flachspiegelbrunnen für den Brandschutz der Stadt geplant. Sollten hier städtische Flächen zur Verfügung stehen, so wird ein Brunnen im Bebauungsplangebiet 2015 gebaut.	Errichtung eines Brunnens erforderlich wäre. In der Stellungnahme vom 06.06.2014 wird mitgeteilt, dass entsprechende Mittel im Haushaltsplan 2015 eingestellt werden. Städtische Grundstücke sind im 300-m-Radius vorhanden, die entsprechenden Abstimmungen sind zwischen Brandschutz und Liegenschafts- und Gebäudemanagement zu führen. Eine Mitteilung dorthin erfolgt.				
34	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement	29.04.2014		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
35	Abteilung Tiefbau und Grünpflege	29.04.2014		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
36	Wirtschaftsförderung der Stadt Finsterwalde	29.04.2014	06.05.2014	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Keine Abwägung erforderlich				
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch Erörterung und öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 23.06.2014 bis einschließlich 08.07.2014									
1			08.05.2014 16.05.2014	Hiermit möchte ich meine erheblichen Bedenken anmelden bzw. Widerspruch einlegen und weise hiermit auf die Schreiben vom 15.04.2005, 16.04.2005, 12.08. 2005 und 02.04.20014 hin. Welche sich auch um dieses Fließgebiet handelt. Weitere Begründungen folgen. Folgende sehr bedenkliche und bedrohliche Erscheinungen möchten wir als Familie, die durch die weitere Bebauung sich einstellen werden, zur Kenntnis geben. Jedes zusätzliche Bauobjekt ist ein zusätzliches Stauobjekt, welches den unterirdischen Wasserfließ stark beeinträchtigt. Da es sich bei diesem Gebiet um ein Quellgebiet, Fließgebiet, instabiles Gelände und Feuchtwiese handelt.	Die vorgenannten Schreiben wurden im Rahmen anderer Bebauungsplanverfahren bzw. Bauantragsverfahren abgegeben, nicht zum vorliegenden Planungsverfahren. Sie wurden in den jeweiligen Verfahren abgewogen bzw. zuständigkeithalber an die untere Bauaufsicht weitergereicht. Nach den hier vorliegenden historischen und landschaftsplanerischen Unterlagen befindet sich im Plangebiet keine Quelle. Nördlich des Planungsraumes befindet sich der Graben Heinrichsruh, dessen Quellgebiet und Oberlauf nördlich der Siedlerstraße liegen. Der hohe Grundwasserstand ist bekannt und muss im Rahmen der konkreten Planungsverfahren (Bebauungsplanverfahren/Genehmigungsverfahren) zur Kenntnis genommen werden. Im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurde eine hydrologische Fachauskunft eingeholt, zudem sind im Rahmen von weitergehen-				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Vorentwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Die Bebauung unserer angrenzenden Fläche wurde uns bereits aus diesen oben genannten Gründen im Jahr 1983, 1994, 2008 untersagt.</p> <p>Durch Wegfall der Grundwasserabsenkung des Bergbaus wird der Grundwasseranstieg erheblich zunehmen, wie es jetzt schon bereits ersichtlich in Lauchhammer, Senftenberg und anderen Orten zutrifft.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Kiesgrube am Segelflugplatz zunehmend offene Wasserflächen schafft, wodurch erhebliche Sickerflächen verloren gehen und das Niederschlagswasser sofort das Grundwasser belastet.</p> <p>Sinnvoll wäre es, auf den Flurstücken der Flur 1, die Flurstücke 5 und 7 die ehemals vorhandenen Quellen und Gräben wieder herzustellen.</p>	<p>den Planverfahren (Bebauungsplanung oder Bauantragsverfahren) ev. Baugrunduntersuchungen erforderlich, damit den Erfordernissen des hohen Grundwasserstandes Rechnung getragen werden kann (z. B. durch Verzicht auf Unterkellerung etc.).</p> <p>Formelle Anträge (Bauanträge oder Bauvoranfragen) aus den genannten Jahren sind hier (und auch bei der unteren Bauaufsicht) nicht bekannt. Bei den hier angegebenen geplanten Vorhaben handelt es sich vermutlich um eine avisierte Vergrößerung des vorhandenen Teiches auf dem eigenen Grundstück wodurch es zu umfangreichen tiefen Erdaushüben gekommen wäre. Von daher sind vermutlich bei den mündlich vorgetragen Planungsabsichten Bedenken der unteren Wasserbehörde vorgetragen worden, da bei Realisierung des angedachten Vorhabens ein Anschnitt des Grundwassers (Grundwasserstand in der Nähe mit ca. 1,1 m ermittelt) erfolgt wäre.</p> <p>Der nördliche Stadtteil von Finsterwalde war zu keinem Zeitpunkt durch die Grundwasserhaltung des ehemaligen Tagebaues Kleinleipisch-Klettwitz oder Kostebrau beeinflusst. Die LMBV teilt im Mai 2014 zum südlichen Stadtteil (Flugplatz) mit, dass der Grundwasserwiederanstieg abgeschlossen ist.</p> <p>Ein Zusammenhang zwischen der Kiesgrube an der Gemarkung zu Hennersdorf und dem hier geplanten Vorhaben ist nicht erkennbar.</p> <p>siehe oben zum Graben Heinrichsruh</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Vorentwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
2			08.05.2014 17.05.2014	<p>Hiermit möchte ich meine erheblichen Bedenken anmelden bzw. Widerspruch einlegen und weise hiermit nochmals auf die Schreiben vom 16.04.2005, 15.08.2005 sowie das Schreiben vom 02.04.20014 hin. Welches sich auch um angrenzende Gebiete handelt. Weitere Begründungen folgen.</p> <p>Die sehr bedenklichen und bedrohlichen Gegebenheiten möchte ich, die durch die Bebauung des Quellgebietes sich einstellen werden, zur Kenntnis geben.</p> <p>Fließgebiet, Instabiles Gelände, Quellgebiet und Feuchtwiesen.</p> <p>Der Grundwasseranstieg wird durch Wegfall der Grundwasserabsenkung des Bergbaus in den nächsten Jahren erheblich zunehmen. Wie bereits jetzt schon in Senftenberg, Lauchhammer und anderen Orten zu sehen ist.</p> <p>Kiesgrube am Segelflugplatz (Entstehung offener Wasserfläche) gehen bei Niederschlag Sickerflächen verloren, dadurch eine zusätzliche schnelle Belastung des Grundwassers.</p>	<p>Die vorgenannten Schreiben wurden im Rahmen anderer Bebauungsplanverfahren bzw. Bauantragsverfahren abgegeben, nicht zum vorliegenden Planungsverfahren. Sie wurden in den jeweiligen Verfahren abgewogen bzw. zuständigkeitshalber an die untere Bauaufsicht weitergereicht.</p> <p>Nach den hier vorliegenden historischen und landschaftsplanerischen Unterlagen befindet sich im Plangebiet keine Quelle. Nördlich des Planungsraumes befindet sich der Graben Heinrichsruh, dessen Quellgebiet und Oberlauf nördlich der Siedlerstraße liegen. Der hohe Grundwasserstand ist bekannt und muss im Rahmen der konkreten Planungsverfahren (Bebauungsplanverfahren/Genehmigungsverfahren) zur Kenntnis genommen werden. Im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurde eine hydrologische Fachauskunft eingeholt, zudem sind im Rahmen von weitergehenden Planverfahren (Bebauungsplanung oder Bauantragsverfahren) ev. Baugrunduntersuchungen erforderlich, damit den Erfordernissen des hohen Grundwasserstandes Rechnung getragen werden kann (z. B. durch Verzicht auf Unterkellerung etc.).</p> <p>Der nördliche Stadtteil von Finsterwalde war zu keinem Zeitpunkt durch die Grundwasserhaltung des ehemaligen Tagebaues Kleinleipisch-Klettwitz oder Kostebrau beeinflusst. Die LMBV teilt im Mai 2014 zum südlichen Stadtteil (Flugplatz) mit, dass der Grundwasserwiederanstieg abgeschlossen ist.</p> <p>Ein Zusammenhang zwischen der Kiesgrube an der Gemarkung zu Hennersdorf und dem hier geplanten Vorhaben ist nicht erkennbar.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Vorentwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Es wäre sinnvoll die auf den Flurstücken 5 und 7 ehemals vorhandenen Quellen und Gräben wieder instand zu setzen.</p> <p>Uns wurde bereits im Jahr 1983, 1994, 2008 eine Bebauung der angrenzenden Flächen aus den oben genannten Gründen abgelehnt. Jedes zusätzliche Bauobjekt ist ein zusätzliches Stauobjekt.</p>	<p>siehe Abwägung oben zum Graben Heinrichsruh</p> <p>Formelle Anträge (Bauanträge oder Bauvoranfragen) aus den genannten Jahren sind hier (und auch bei der unteren Bauaufsicht) nicht bekannt. Bei den hier angegebenen geplanten Vorhaben handelt es sich vermutlich um eine avisierte Vergrößerung des vorhandenen Teiches auf dem eigenen Grundstück wodurch es zu umfangreichen tiefen Erdaushüben gekommen wäre. Von daher sind vermutlich bei den mündlich vorgetragenen Planungsabsichten Bedenken der unteren Wasserbehörde vorgetragen worden, da bei Realisierung des angedachten Vorhabens ein Anschnitt des Grundwassers (Grundwasserstand in der Nähe mit ca. 1,1 m ermittelt) erfolgt wäre.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Vorentwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
1 u. 2			05.07.2014	<p>Als Eigentümer der angrenzenden Flächen und Nutzer dieser Flächen möchten wir hiermit nochmals auf unsere erheblichen Bedenken zum FNP aufmerksam machen. Wir gehen davon aus, dass unsere Bedenken bisher nicht berücksichtigt wurden.</p> <p>Das Plangebiet liegt nachweislich in einem unterirdischen Quellgebiet mit Fließrichtung Nord-West und würde nach unserer Auffassung bei der Bebauung die Quellen auf unserem Grundstück beeinträchtigen. (und angrenzenden Flurstücken).</p> <p>Diesen Umstand bitten wir fachlich überprüfen zu lassen. Notwendig wäre die Einbeziehung der Fachbehörden, die feststellt, dass das Quellgebiet nicht nachteilig beeinflusst wird und ob das Plangebiet für eine Bebauung grundsätzlich geeignet ist. (Hydrologisches Gutachten)</p> <p>Hiermit möchten wir folgende Bedenken und Anregungspunkte äußern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hydrologisch kompliziertes Gebiet - Quellgebiet Fließgebiet (vorhandene Quellen, Teiche, Gräben) - instabiles Gelände, zur Bebauung schwer geeignet - Seit Florian-Geyer-Straße 28 beräumt ist, gab es auf dem Heinrichsruher Weg eine leichte Entspannung der öfteren Überflutung, bei einer stärkeren Bebauung wird sich dies wieder ins Negative verlagern. - komplizierte Verbindungen zwischen Untere und Obere Wasserleiter im Gebiet - Quellen mit total verschiedenen Wasserqualitäten sind vorhanden <p>- ständiger Tierwechsel sind zwischen Teiche, Gräben und Quellen wird durch die Bebauung der Flurstücke 5 und 7 der Flur 1 dann unterbrochen, was zu bedenken ist (Artenschutz)</p>	<p>Die zuständigen Fachbehörden wurden im Verfahren beteiligt. Die komplizierten Grundwasserhältnisse sind bekannt, siehe Abwägung oben. Dem ist im Zuge der Bauplanung/Baugenehmigungsplanung Rechnung zu tragen durch Vorlage entsprechender Gutachten. Hinweise auf unterirdische Quellen liegen hier nicht vor und wurden auch von den Fachbehörden nicht vorgetragen.</p> <p>Da die Wohnbauflächendarstellung nur noch straßenbegleitend erfolgt, verbleibt der hintere Teil des Plangebietes als landwirtschaftliche Fläche, die Zugänglichkeit der Gewässer für Tiere westlich und nördlich des Plangebietes ist somit weiterhin gegeben. Das Gewässer westlich der Rathenaustraße ist ohnehin bereits eingezäunt, so dass die Wanderwege bereits eingeschränkt sind. Eine Unterbrechung der Wanderwege durch die geplant Bebauung wird nicht gesehen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Vorentwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>- Außenbereichs-Flächen</p> <p>- Wir sehen durch die Bebauung unser Grundstück, die Quellen, die Teiche, die Tierwelt und andere Grundstücke dadurch stark belastet bzw. gefährdet</p> <p>- vorgesehene Baugebiet grenzt nicht an Florian-Geyerstraße sondern an Weg Heinrichsruh</p> <p>- ständiger Tierwechsel über Weg Heinrichsruh und Ratheustraße (Nördlicher Teil)</p> <p>-Gefährdung der unter Biotopschutz stehenden Flächen</p> <p>-öffentlich ausgelegte Unterlagen entsprechen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten (Gräben und Quellen sind nicht erwähnt)</p>	<p>Ein Großteil der Flächen verbleibt im Außenbereich, da eine Reduzierung der Wohnbauflächen im Entwurf erfolgt, für die zur Bebauung vorgesehenen Flächen wird über die Bauleitplanung Baurecht geschaffen.</p> <p>Quellen sind nicht bekannt (siehe oben). Eine Beeinträchtigung von Biotopen auf angrenzenden Flurstücken wird nicht gesehen.</p> <p>In den Planunterlagen wird nicht behauptet, dass das Gebiet über die Florian-Geyer-Straße erschlossen wird, der Name der Flächennutzungsplanänderung bzw. des parallelen Bebauungsplanverfahrens heißt „Nördlich Florian-Geyer-Straße“.</p> <p>Zum Tierwechsel auf den Freiflächen siehe oben zu den Gräben und Gewässern.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des Flächennutzungsplanes wird auch ein Landschaftsplan erstellt und dafür eine Biotopkartierung. Nach den bisherigen Ergebnissen ist im hinteren Planteil mit einem geringen Anteil von Feuchtwiese zu rechnen, die aber infolge der Bauflächenreduzierung von den Bauvorhaben nicht berührt wird. Weitergehende Hinweise auf gem. § 30 BNatSchG bzw. § 18 BbgNatSchAG geschützte Biotope liegen hier nicht vor.</p> <p>Auszug aus der Begründung: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden. In der näheren Umgebung befinden sich aber mehrere kleine stehende Gewässer (teilweise künstlich angelegt) und nördlich des Planungsraumes ein Entwässerungsgraben. (siehe auch Darstellung im Luftbild unten)</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Vorentwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>- Unsere bisher im Vorfeld eingebrachten Bedenkenserklärung sind bei der öffentlichen Auslegung nicht berücksichtigt worden</p> <p>Anlage: Skizze Fließrichtung Quellen und Gewässer</p>	 <p>Siehe dazu Abwägung oben</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Vorentwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung											
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung								
				<p>Nr. 6/2014 - 3 - Finsterwalde</p> <p>Fließrichtung der Wasserleiter unterirdisch Quäler mit Quälerrohr mit Abfluß vorhandene Quäler überschüssige Quäler nicht mehr vorhandene Quäler</p> <p>Stadt Finsterwalde Auszug aus der Liegenschaftskarte - Flächeneigentümer: Land Brandenburg Darstellung: Planbereich 3. Änderung Flächennutzungsplan</p> <table border="1"> <tr> <td>Beutheler:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>geprüft:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Masthals:</td> <td>1:1000</td> </tr> <tr> <td>Druckausgabe:</td> <td>03.03.2014</td> </tr> </table>	Beutheler:		geprüft:		Masthals:	1:1000	Druckausgabe:	03.03.2014	Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)				
Beutheler:																	
geprüft:																	
Masthals:	1:1000																
Druckausgabe:	03.03.2014																

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Vorentwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
Hydrologische Fachauskunft LUGV vom 18.06.2014 (per E-Mail)									
9				<p>zur Beantwortung Ihrer o. g. Anfrage zu den Grundwasser- verhältnissen im Planbereich der Flächennutzungsplanänderung (vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Grundstück Flur 1, Flurstück 7) teilen wir Ihnen Folgendes mit:</p> <p>Das Untersuchungsgebiet (Planbereich der Flächennutzungsplanänderung) befindet sich regionalhydrogeologisch auf einer im Kirchhainer Becken gelegenen glazialen Hochfläche, an die im Süden das Deutsch-Sornoer-Becken anschließt. Am nördlichen Rand des Kirchhainer Beckens grenzt der Niederlausitzer Grenzwall an. Auf der glazialen Hochfläche stehen nach geologischer Übersichtskarte Landkreis Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz, Maßstab 1 : 100.000 (Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg / Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, 2004) überwiegend Ablagerungen durch Gletscherschmelzwasser (Sand, zum Teil kiesig) an.</p> <p>Lokal sind auf der Hochfläche Ablagerungen von Moorbildungen (Niedermoortorf, meist zersetzt; Sand-/Schluff-Humus-Mischbildungen) sowie von tertiären Sedimenten (Braunkohleschluff und -ton, zum Teil Quarzsand und -kies) anzutreffen. Holozäne Ablagerungen (Moorbildungen) gelten allgemein als geologischer Zeiger für flurnahe Grundwasserstände. Aufgrund der bindigen, tertiären Sedimente können über grundwasserstauenden Schichten Schichtwasserhorizonte oder schwebendes Grundwasser ausgebildet sein. Unterhalb der stauenden Schichten treten zumeist gespannte Grundwasserverhältnisse auf.</p> <p>Über die tatsächlichen Grundwasserverhältnisse im Bereich der anstehenden lokalen Ablagerungen liegen uns jedoch keine Untersuchungsergebnisse vor.</p> <p>Standortbezogene Aussagen zu den hydrogeologischen Lagerungsverhältnissen und Grundwasserständen können nur durch Vor-Ort-Erkundungen des Baugrundes festgestellt</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Vorentwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>werden, die in eigener Verantwortung bei Fachunternehmen zu beauftragen sind.</p> <p>Zur Beurteilung des allgemeinen Schwankungsverhaltens des Grundwasserstandes stellen wir Ihnen anliegend die Hauptwerte von der nächstgelegenen, auf der glazialen Hochfläche liegenden, langjährig beobachteten Landesgrundwassermessstelle Finsterwalde mit der Kennziffer 4348 3620 zur Verfügung. Die Grundwassermessstelle befindet sich nördlich vom Baustandort etwa 1,2 km entfernt. Wir weisen darauf hin, dass sich die beigefügten Grundwasserstandswerte nur auf den unmittelbaren Bereich der Messstelle beziehen und nur das Grundwasserschwankungsverhalten in Analogie auf andere Standorte übertragen werden kann.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Durch das Gutachterbüro für Geotechnik Prof. Dr. Weber, Bahnhofstraße 33 in 03099 Kolkwitz (Telefonnummer 0355/287102) bzw. Außenstelle Falkenberg, Gartenstraße 2 in 04895 Falkenberg (Telefonnummer 035365/31160) wurden im Jahr 2003 Berechnungen zur Grundwasserabsenkung für das Bauvorhaben "Ausbau des Heinrichruher Weges", Heinrich-Böll-/Florian-Geyer-Straße erarbeitet. In diesem Zusammenhang wurden 6 Baugrundbohrungen abgeteuft und ausgewertet. (Das Baugrundgutachten mit den Ergebnissen liegt uns nicht vor.) Die Grundwasserabsenkung wurde durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster genehmigt. Inwieweit die damaligen Ergebnisse auf den hier zu bewertenden Planbereich übertragen werden können, ist gegebenenfalls durch die Stadt Finsterwalde bei dem Baugrundgutachter zu erfragen.</p> <p>Anlage: Grundwassermessstelle 4348 3620, Finsterwalde</p> <p>Lagekoordinaten: RW: 34 08 565 HW: 57 23 284 (ETRS 89-Koordinaten)</p> <p>Rohroberkante(ROK): 104,795 müNN Geländeoberkante: 104,4 müNN</p>	<p>Hinweis: Das im Auftrag der Stadtwerke/EWB angefertigte Gutachten liegt der Stadt Finsterwalde vor, es kann in der Verwaltung eingesehen werden, inwieweit die dort enthaltenen Erkenntnisse aufgrund der Lage und der zeitlichen Differenz auf den neuen Planungsraum übertragen lässt, ist nicht sicher. Es liegen aber neuere Ergebnisse im Zusammenhang mit einem geplanten Vorhaben südlich des Planungsraumes vor, die die komplizierten Grundwasserverhältnisse (hoher Grundwasserstand) bestätigen. Demzufolge wird für die weiteren Verfahren auf das Erfordernis konkreter Untersuchungen verwiesen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 3. Änderung Vorentwurf (Nördlich Florian-Geyer-Straße)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung																												
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung																									
				<p style="text-align: center;">Sohle bei Ausbau: 100 müNN</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-bottom: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Hauptwert</th> <th style="width: 15%;">Reihe</th> <th style="width: 15%;">Grundwas-ser-stand</th> <th style="width: 15%;">Grundwas-ser-stand</th> <th style="width: 15%;">Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td>cm u. Ge-lände</td> <td>m ü. NN</td> <td></td> </tr> <tr> <td>NW-niedrigster Wert der Reihe</td> <td>Fehler! Verweis-quelle konnte nicht ge-funden werden.</td> <td>Fehler! Verweis-quelle konnte nicht ge-funden werden.</td> <td>Fehler! Verweis-quelle konnte nicht ge-funden werden.</td> <td>Fehler! Verweis-quelle konnte nicht ge-funden werden.</td> </tr> <tr> <td>MW-Mittelwert der Reihe</td> <td>Fehler! Verweis-quelle konnte nicht ge-funden werden.</td> <td>Fehler! Verweis-quelle konnte nicht ge-funden werden.</td> <td>Fehler! Verweis-quelle konnte nicht ge-funden werden.</td> <td></td> </tr> <tr> <td>HW-höchster Wert der Reihe</td> <td>Fehler! Verweis-quelle konnte nicht ge-funden werden.</td> <td>Fehler! Verweis-quelle konnte nicht ge-funden werden.</td> <td>Fehler! Verweis-quelle konnte nicht ge-funden werden.</td> <td>Fehler! Verweis-quelle konnte nicht ge-funden werden.</td> </tr> </tbody> </table> <p>(Fehljahre: 2005/2006, 2014) (Abkürzungen der Wasserstandshauptwerte nach DIN 4049, Teil 1, „+“ Wert mehrfach aufgetreten, „b“ beeinflusster Wert)</p> <p>aktueller Grundwasserstand am 15.05.2014 331 cm u. Gelände = 101,095 m ü NN</p>	Hauptwert	Reihe	Grundwas-ser-stand	Grundwas-ser-stand	Datum			cm u. Ge-lände	m ü. NN		NW-niedrigster Wert der Reihe	Fehler! Verweis-quelle konnte nicht ge-funden werden.	Fehler! Verweis-quelle konnte nicht ge-funden werden.	Fehler! Verweis-quelle konnte nicht ge-funden werden.	Fehler! Verweis-quelle konnte nicht ge-funden werden.	MW-Mittelwert der Reihe	Fehler! Verweis-quelle konnte nicht ge-funden werden.	Fehler! Verweis-quelle konnte nicht ge-funden werden.	Fehler! Verweis-quelle konnte nicht ge-funden werden.		HW-höchster Wert der Reihe	Fehler! Verweis-quelle konnte nicht ge-funden werden.	Fehler! Verweis-quelle konnte nicht ge-funden werden.	Fehler! Verweis-quelle konnte nicht ge-funden werden.	Fehler! Verweis-quelle konnte nicht ge-funden werden.	<p>Stand: 09.07.2014 (Ergänzung)</p>				
Hauptwert	Reihe	Grundwas-ser-stand	Grundwas-ser-stand	Datum																														
		cm u. Ge-lände	m ü. NN																															
NW-niedrigster Wert der Reihe	Fehler! Verweis-quelle konnte nicht ge-funden werden.	Fehler! Verweis-quelle konnte nicht ge-funden werden.	Fehler! Verweis-quelle konnte nicht ge-funden werden.	Fehler! Verweis-quelle konnte nicht ge-funden werden.																														
MW-Mittelwert der Reihe	Fehler! Verweis-quelle konnte nicht ge-funden werden.	Fehler! Verweis-quelle konnte nicht ge-funden werden.	Fehler! Verweis-quelle konnte nicht ge-funden werden.																															
HW-höchster Wert der Reihe	Fehler! Verweis-quelle konnte nicht ge-funden werden.	Fehler! Verweis-quelle konnte nicht ge-funden werden.	Fehler! Verweis-quelle konnte nicht ge-funden werden.	Fehler! Verweis-quelle konnte nicht ge-funden werden.																														

Anlage zur Abwägung 3. FNP-Änderung

Potsdam, 12. Mai 2014

Antrag auf Ausgliederung des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Flächenutzungsplanes der Stadt Finsterwalde (Planfassung 04/2014) aus dem LSG "Bürgerheide"

hier: Ihr Antrag vom 28.04.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Stoislow

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihres Antrages auf Ausgliederung der Fläche der 3. Änderung des FNP der Stadt Finsterwalde (Flurstücke 5 und 7, der Flur 1 der Gemarkung Finsterwalde) aus dem LSG "Bürgerheide".

Der Vorgang zur flächenschutzrechtlichen Entscheidung hat folgendes Geschäftszeichen erhalten:

4-4612/309

Bitte geben Sie bei Schriftverkehr zu diesem Vorgang dieses Geschäftszeichen an.

Mit Blick auf einen reibungslosen Ablauf des weiteren Verfahrens weise ich auf folgendes hin:

Im Ergebnis der Prüfung wird Ihnen mitgeteilt, ob ein Ausgliederungsverfahren erforderlich ist, in Aussicht gestellt werden kann bzw. andere Lösungen für die

Beseitigung des auftretenden Normenwiderspruchs von B-Planfestsetzungen und Schutzgebietsverordnung in dem konkreten Fall anzuwenden sind.

Ich mache hier auf den § 10 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) aufmerksam, wonach die Festsetzungen der städtebaulichen Satzung mit Eintritt der Rechtswirksamkeit Vorrang vor den entgegenstehenden Regelungen der LSG-Verordnung haben, wenn die zuständige Naturschutzbehörde zu vor genehmigt hat.

Das MUGV wird sich als Rechtsnachfolger des Verordnungsgeber der Landschaftsschutzgebietsverordnung äußern und nicht als Träger öffentlicher Belange im Sinne des BauGB.

Die unter dem Geschäftszeichen 4-4612/243 vom 30.10.2013 erfolgte Voranfragenbeantwortung zum B-Plan „Florian-Geyer-Straße Nord“ wird als Bestandteil der hier beantragten Ausgliederungsfläche berücksichtigt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.